



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 20. Juni 2022

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Tierärztekammer Nordrhein

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

26. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19

Fortschreibung des Erlasses vom 7. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das
Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021

in der Fassung vom 7. Juni 2022 wie folgt fortzusetzen:

Impfangebote für geflüchtete Personen aus der Ukraine

Seite 2 von 3

Aus der Ukraine geflüchtete Personen haben ab dem 1. Juni 2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie im Ausländerzentralregister (AZR) registriert sind und einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine sogenannte Fiktionsbescheinigung, die auf einen Aufenthaltstitel verweist, erhalten haben. Nicht registrierte ukrainische Geflüchtete sind als Inhaber eines Titels nach § 24 AufenthG nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt.

Zu den damit verbundenen gesundheitlichen Leistungen zählen für beide Gruppen auch Schutzimpfungen.

Allen aus der Ukraine geflüchteten Menschen kann nach § 1a i.V.m. § 3 Abs.1a CoronaimpfV in den kommunalen Impfstellen ein Angebot für folgende Impfungen offeriert werden:

1. Die in Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. Oktober 2021 (BAnz AT 14.12.2021 B1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Schutzimpfungen mit Ausnahme der Schutzimpfungen, die allein aufgrund einer Reiseindikation verabreicht werden.
2. Eine zweite Schutzimpfung gegen Masern, sofern die Personen nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit den oben genannten Impfungen können ab dem 1. Juli 2022 gegenüber dem Land über die bekannten Beleglisten abgerechnet werden.

Seite 3 von 3

Die Kosten für Impfstoff und Impfzubehör sind nicht erstattungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann